

ZAPP-Rundbrief Nr. 31

März 2013

Inhalt:

- **Aufnahme des Versendungslandes im Anmeldefall EUB**
- **Verpflichtende Angabe der ATB-Nummer in den Anmeldefällen MIT und EUB**
- **Freigabe von S-Nummern künftig nach 24 Stunden**
- **Wegfall des Anmeldefalls DOK**
- **Schuppencode SAMM ersetzt ADZB**

Mit dem ZAPP-Rundbrief Nr. 31 informieren wir Sie über Änderungen in der ZAPP-Anwendung, die die ZAPP-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt hat, bzw. die sich aus aktuellen Anforderungen des Zolls ergeben.

Die in diesem Schreiben angeführten Änderungen, die zum 02.04.2013 eingeführt werden, wirken sich nicht auf die bestehenden Schnittstellen aus. Für die übrigen Punkte werden die Implementierungshandbücher auf unserer Homepage www.dakosy.de bzw. auf www.zapp-hamburg.de am 29.03.2013 aktualisiert.

Aufnahme des Versendungslandes im Anmeldefall EUB

Der Datenkranz des Anmeldefalls EUB wird um das Versendungsland erweitert, das zum 01.07.2013 als Pflichtfeld zu füllen ist. Bislang war lediglich das Bestimmungsland erforderlich.

Verpflichtende Angabe der ATB-Nummer in den Anmeldefällen MIT und EUB

Die zeitweise ausgesetzte Pflichtfeldprüfung der ATB-Nummer im Anmeldefall MIT wird zum 01.07.2013 aktiviert.

Grundlage hierfür ist die Einführung des zukünftigen § 9 Absatz 5 Zollverordnung, nach dem unter anderen die Angabe der Registriernummer der summarischen Anmeldung für Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden und wiederausgeführt werden, zur Pflichtangabe wird. Diese Absichtserklärung ist bereits im „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ im Kapitel Wiederausfuhrmitteilungen auf Seite 109 dokumentiert.

Die ATB-Nummer ist in ZAPP ein Pflichtfeld

- im Anmeldefall MIT
- im Anmeldefall EUB, wenn es sich bei dem Versendungsland um einen Nicht-EU-Mitgliedstaat handelt.

Die ATB-Nummer ist in ZAPP ein Kannfeld

- im Anmeldefall EUB, wenn es sich bei dem Versendungsland um einen EU-Mitgliedstaat handelt.

Für Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, ist die Angabe dennoch vorzunehmen. Dieses betrifft z.B. Waren, die seeseitig aus einem anderen

ZAPP-Rundbrief Nr. 31

März 2013

EU-Mitgliedstaat angeliefert werden und für die der Gemeinschaftsstatus nicht nachgewiesen worden ist.

Es wird zudem empfohlen, die ATB-Nummer auch im Anmeldefall DUX vor dem Hintergrund mitzugeben, da mit Vorliegen dieser Information weitergehende und zeitaufwendige Nachfragen durch den Zoll vermieden werden und der Verladeprozess im Zweifel eher beschleunigt werden kann.

Es darf bereits die vorzeitige ATB-Nummer übermittelt werden.

Transshipment-Anmeldungen aus der Import Plattform (IMP) werden diese Anforderung automatisch erfüllen, sofern die summarische Anmeldung über die IMP ausgelöst wurde oder der Import-Carrier die ATB-Nummer in seinem Manifest mitliefert.

Freigabe von S-Nummern künftig nach 24 Stunden

Im Anmeldefall DUX wird die MRN einer summarischen Ausgangsanmeldung verwendet, die 24 Stunden vor Verladung an ATLAS gesendet werden muss. Da diese Anmeldung außerhalb von ZAPP vorgenommen wird und somit der Anmeldezeitpunkt dem System nicht bekannt ist, musste die Frist bislang manuell überwacht werden. Eine S-Nummer erhielt daher nach zwei Stunden den Status RLS. Ausgenommen sind bislang Anmeldungen aus der IMP, für die der Erstellungszeitpunkt bekannt ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass summarische Ausgangsanmeldung und die ZAPP-Anmeldung mit dem Anmeldefall DUX zeitgleich erzeugt werden, ohne dass die 24 Stunden-Frist eingehalten wird. Um die Vorgaben des Zolls einzuhalten und dem Anmeldeprozess in ZAPP mehr Sicherheit zu geben, werden ab dem 02.04.2013 einheitlich alle S-Nummern 24 Stunden nach deren Erstellung automatisch freigegeben, sofern keine Maßnahme durch den Zoll angeordnet wurde.

Wegfall des Anmeldefalls DOK

Wie mit der Infomail vom 05.02.2013 mitgeteilt, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass der Anmeldefall DOK seit Beginn des Jahres keine Anwendung mehr findet, da mit der vollumfänglichen Umsetzung von EMCS begleitende Verwaltungsdokumente grundsätzlich nicht mehr vorgesehen sind. Falls in Ausnahmefällen entsprechende Dokumente vorliegen, verwenden Sie bitte den Anmeldefall SBF.

ZAPP-Anmeldungen mit dem Anmeldefall DOK werden daher nicht mehr akzeptiert. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die ZAPP-Eingaberegeln auf www.zapp-hamburg.de entsprechend aktualisiert wurden.

Schuppencode SAMM ersetzt ADZB

Der Schuppencode ADZB wird i. d. R. für Einzelsendungen verwendet, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hauptzollamtes Hamburg Hafen in einen Sammelcontainer gepackt

ZAPP-Rundbrief Nr. 31

März 2013

werden. Die Bezeichnung ADZB für eine Gestellung „Außerhalb des Zollbezirks“ (ADZB) ist irreführend und beschreibt den Sachverhalt nicht korrekt.

Der Schuppencode ADZB soll daher zum 02.04.2013 durch den neuen Code SAMM ersetzt werden. Während einer Übergangsphase wird der Code ADZB weiterhin akzeptiert, ab dem 01.07.2013 sind Anmeldungen mit diesem Code dann endgültig nicht mehr möglich

Termine

Zusammenfassend beachten Sie bitte die folgenden Termine für die Umsetzung der o. g. Änderungen im Test- und Produktionssystem:

	Test	Produktion
Pflichtfeldprüfung der ATB-Nummer	02.04.2013	01.07.2013
Versendungsland als Pflichtfeld bei EUB	02.04.2013	01.07.2013
Freigabe von S-Nummern nach 24 h	01.03.2013	02.04.2013
Wegfall des Anmeldefalls DOK	-	in Betrieb
Einführung des Schuppencodes SAMM	01.03.2013	02.04.2013
Wegfall des Schuppencodes ADZB	01.07.2013	01.07.2013